

Neue Tischler-Zeitung

Organ für die Interessen des Tischlergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Fachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Louis Jacobs in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelmstrasse 20, St. Pauli.

Insertionspreis
pr. dreigespaltene Petitzeile
oder deren Raum 20 \mathcal{A} .

Die „Neue Tischler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 \mathcal{A} , unter Kreuzband \mathcal{M} 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 \mathcal{A} pr. Zeile berechnet.

Unsere Muster-Beilage.

Wir bringen heute die Entwürfe zweier Möbel: Herrenschränke und Bücherschränke, welche einfach und dennoch recht geschmackvoll gehalten sind. Zur Ausführung der Arbeit ist Eichenholz gedacht, dunkel gebeizt und matt gewachst; auch von amerikanischem Nussbaumholz hergestellt, würde sich die Arbeit sehr gut ausnehmen. Die oberen Schreibrückthüren sind mit durchgehenden Charrieren anzuschlagen gerechnet, so daß die Belastung weit aufgehen. Man kann auch, um Kosten zu ersparen, diese Art Beschlag auf sämtliche Thüren der beiden Möbelstücke anwenden, was freilich nicht schön aussehen würde. Für das untere Schränkchen (links) des Schreibtisches sind als Einlagen sogenannte englische Schieber gerechnet. Dieselbe Einrichtung ist auch für eins der unteren Schränkchen des Bücherschranks zu empfehlen. Wir hoffen, daß auch diese Entwürfe seitens unserer Abonnenten eine freundliche Aufnahme finden werden.

Die Redaction
der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Unsere Feinde.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß alles Das, was die organisirten Arbeiter unternehmen, um ihre Rechte zu schützen oder ihre Interessen zu wahren, seitens der Arbeitgeber — gleichviel ob Fabrikant oder Handwerksmeister — vielfach als das Werk einiger „arbeitscheuer“ Personen bezeichnet wird. Die Thätigkeit der Fachorganisationen, sobald sie sich wirksam zeigt, wird als ein Act künstlich erzeugter Feindseligkeit gegen die Arbeitgeber unter dem Namen „Hegerei“ hingestellt. Wenn wir auf dieses hin die Arbeitgeber, sei es einzeln oder insgesammt, als Feinde der Arbeiter bezeichnen, so entsteht hierüber eine Entrüstung in jenen Kreisen, die nicht berechtigt ist.

Man sagt uns: „Arbeit und Capital sind Freunde, sie haben gemeinsame Interessen und müssen harmonisch zusammenwirken; Arbeit und Capital sind nothwendig, um zu produciren; keines kann entbehrt werden, wenn neue Werthe erzeugt werden sollen; es kann also auch zwischen beiden keine Feindschaft bestehen.“

Gut, sagen wir. Arbeit und Capital, das letztere in Arbeitsmitteln und Rohstoffen bestehend, sind nothwendig, um neue Werthe zu schaffen und

beiden gehört das Resultat des Zusammenwirkens. Wenn Arbeit und Capital durch eine Person repräsentirt sind, so kann sich eine Frage darüber nicht erheben, wem das Product gehören soll. Wie aber, wenn Capital durch eine und die Arbeit durch eine andere Person repräsentirt wird, ein Gebrauch, der gegenwärtig doch als System herrscht? Jede der beiden Personen hat einen Antheil von den erzeugten Producten zu bekommen und jede derselben hat ein Interesse daran, einen möglichst großen Antheil zu erhalten. Beide, Arbeiter und Capitalist, stehen sich als Gegner gegenüber; denn je größer der Antheil des Einen ausfällt, desto kleiner muß nothwendiger Weise der Antheil des Anderen sein.

Capital und Arbeit, oder vielmehr Capitalist und Arbeiter sind also bei dem jetzt herrschenden System Gegner, sie brauchen deshalb aber nicht nothwendiger Weise Feinde zu sein. Wenn eine Bestimmung darüber nicht vorhanden ist, welchen Antheil an den Erzeugnissen der Production der Capitalist und welchen Antheil der Arbeiter zu bekommen hat, so muß eine solche Bestimmung getroffen werden durch die zunächst interessirten Parteien, die Arbeiter auf der einen und die Arbeitgeber auf der anderen Seite. Da ein Arbeitgeber gewöhnlich das Capital repräsentirt, welches von vielen Arbeitern benutzt wird, so kann die Vereinbarung über den Antheil am Product, oder, mit anderen Worten, den Arbeitslohn, nur dann eine unter gegebenen Umständen befriedigende sein, wenn dem in einer Hand vereinigten Capital die von dessen Benutzung abhängigen Arbeiter ebenfalls fest vereinigt gegenüber stehen. Darauf basiren wir das Recht der Organisation, welche nicht ein Ausdruck von Feindseligkeit ist, sondern zur einigermaßen gerechten Ausgleichung der sich gegenüber stehenden Interessen nothwendig wird.

Wenn die Beziehungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber wirklich freundschaftliche sein sollen — und man predigt ja so oft, daß dies zum beiderseitigen Nutzen nothwendig sei —, so müssen sie sich in diesem Rahmen bewegen. Sobald dies geschieht, werden die Arbeitgeber von den organisirten Arbeitern nicht mehr als Feinde bezeichnet.

Wenn aber die Arbeitgeber sich weigern, mit den Arbeitern als Vereinigung über Feststellung der Löhne oder sonstige ihre Interessen berührende Fragen zu verhandeln; wenn sie darauf bestehen, allein alle Arbeitsbedingungen zwischen sich und

den Arbeitern festzustellen, oder von denselben verlangen, daß sie Alles als Einzelne mit ihnen verhandeln sollen, also in einer Weise, welche durchaus unwirksam für sie ist, so handeln sie ganz entschieden als Feinde der Arbeiter und sie müssen von diesen als solche betrachtet werden, denn aus einem solchen Verhältniß läßt sich nicht erkennen, daß die Arbeit zu einem Antheil der erzeugten Producte berechtigt sei, sondern das anzunehmen habe, was der Arbeitgeber zu gewähren für gut befindet.

Freundschaftliche Beziehungen zwischen Capital und Arbeit, welche sich auf die Rechte beider stützen, wollen nur sehr wenige Capitalisten; die große Mehrzahl derselben will die Freundschaft, welche in willenloser Ergebung besteht.

Die Zahl derjenigen Arbeitgeber, welche auf diese Weise ihre Feindschaft gegen die Arbeiter zeigen, indem sie deren natürliches Recht, ihre Interessen gemeinschaftlich zu fördern, nicht anerkennen wollen, oder, wenn anerkannt, fortwährend darauf bedacht sind, die Anerkennung wieder null und nichtig zu machen, ist so groß, daß sie die Arbeiter zur Behauptung berechtigen, daß die Arbeitgeber ihnen als Classe feindlich gegenüber stehen. Wenn die Arbeiter diese Thatsache verkennen wollen, so täuschen sie sich selbst und bringen sich und der Gesellschaft Schaden, denn ein verarmter, niedergedrückter Arbeiterstand muß das ganze Volk schädigen.

Die Feindschaft der Capitalisten tritt aber auch noch auf andere und viel schärfere Weise zu Tage. Nicht nur benutzen die einzelnen Arbeitgeber die durch den Besitz der Arbeitsmittel in ihre Hände gelegte Macht dazu, um den Arbeitern ihre natürlichen Rechte zu verkürzen, sondern sie verbinden sich noch unter sich selbst, um dadurch die Macht des Einzelnen noch weiter zu vergrößern und die Arbeiter noch wirksamer daran zu hindern, das zu thun, was sie selbst ausüben, nämlich sich zu organisiren.

Saben da die Arbeiter nicht alle Ursache, die Arbeitgeber als ihre Feinde zu betrachten?

Solche Feinde sind ganz besonders den organisirten Tischlern in den Innungen erwachsen, deren Verhandlungen nach dieser Richtung hin auf dem letzten deutschen Tischlertage werth sind, eine bleibende Erinnerung zu bilden in dem Gedächtniß eines jeden selbstständig denkenden Arbeiters im Tischlergewerbe. Gerade die Innungen,

deren Mitglieder in ihrer großen Mehrheit ebenso wohl wie die Arbeiter unter dem Drucke der capitalistischen Produktionsweise stehen und deshalb alle Ursache hätten, mit ihren Arbeitern zusammenzugehen, denken am allerwenigsten daran, die Forderungen ihrer Arbeiter mit denselben zu discutiren oder auf ihre Berechtigung zu prüfen. Ihr schröder gehässiger Widerstand gilt von vornherein der Organisation ihrer Arbeiter. Sie geberden sich in einer Weise feindlich gegen die Arbeiter, als wenn deren Unterdrückung das verdienstlichste Werk von der Welt wäre.

Aber unsere schlimmsten Feinde sind diese Innungen und Fabrikanten nicht. Dies sind nämlich die Arbeiter, welche sich geduldig in alles Das fügen, was ihnen von Seiten der Arbeitgeber angewiesen wird; die sich höchstens einmal der Organisation anschließen, wenn sie einen Vortheil zu erhaschen hoffen, um denselben dann wieder aus Eigennutz oder unwürdiger Gedankenlosigkeit den Rücken zu kehren.

Congress freier Hülfscaffen.

Abgehalten am 14., 15. und 16. Novbr. 1886 in Gera (Specialbericht der „Neuen Tischler-Zeitung“.)

(Fortsetzung.)

Der Congress tritt nunmehr in die Berathung der gestellten Anträge ein und gelangt zunächst folgender Antrag zur Debatte:

„Der Congress wolle die Errichtung eines Reichsamtes für Krankencassenwesen zur endgültigen Entscheidung streitiger diesbezüglicher Fälle beantragen.“

Derselbe ist von Krankencassen-Mitgliedern in Braunschweig, Hamburg, Altona gestellt und wird trotz einiger Bedenken, die dagegen geltend gemacht werden, schließlich einstimmig angenommen.

Der zweite von Gera, Dresden gestellte Antrag:

„Der Reichstag möge anordnen, daß die Einzelstaaten nicht Bestimmungen treffen können, welche den Vorschriften des Hülfs- bezw. Krankencassengesetzes zuwider laufen.“

wird ebenfalls nach kurzer Debatte angenommen.

Der nunmehr zur Verhandlung gelangende Antrag, von Hamburg, Braunschweig gestellt, lautet folgendermaßen:

„Beruht durch die von zahlreichen Gerichten erlassenen Entscheidungen, nach welchen den dem § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Caffen es fast unmöglich gemacht wird, irgend welche statistische Bestimmungen zu treffen, um Simulation vorzubeugen, bezw. constatirte Simulation zu bestrafen, oder für die Folge wenigstens zu verhindern, beschließt der Congress, den Reichstag um möglichst genaue Erläuterung darüber zu ersuchen:

1. ob es den Ansichten des Reichstags entspricht, daß chronische Krankheiten, welche nach 13wöchentlicher Dauer für einen oder einige Tage durch Arbeitsfähigkeit unterbrochen werden, als geheilt zu erachten sind, so daß die sofort wieder an derselben Krankheit beginnende Arbeitsunfähigkeit als neue, von vorn an zur Unterstützung berechtigende Krankheit zu betrachten ist;

2. ob Caffen, welche statt freier Arznei und ärztlicher Behandlung $\frac{3}{4}$ des in Betracht kommenden Tagelohns gewähren, verpflichtet sind, ihren Mitgliedern während durch Krankheit bedingter Arbeitsunfähigkeit auch Bruchbänder, Brillen und ähnliche Heilmittel zu gewähren;

3. ob es den Caffen gestattet ist, während des Krankengeldbezuges von Mitgliedern, welche den vom Arzt oder durch Statut vorgeschriebenen Anordnungen zuwiderhandeln, Selbstkuren einzuleiten zu können;

4. ob Ausschluss von Mitgliedern, welcher auf Grund gesetzlicher, bezw. statutarischer Bestimmungen erfolgt, auch während der Krankheit eines Mitgliedes vorgenommen werden kann, und dann die Zahlung jenseitiger Unterstützung einschließt;

5. ob der Bezug von Krankengeld nicht abhängig gemacht werden kann von der Einreichung eines ärztlichen Attestes, welches die Arbeitsunfähigkeit des qu. Kranken bescheinigt.“

Ein von dreißig Delegirten unterzeichneter Antrag, diese Anträge en bloc ohne Discussion anzunehmen, findet keine Annahme und wird in die Discussion eingetragt.

Herr Heine begründet diese Anträge in ausführlicher Rede. Derselbe wartet hier mit behrlichen Reserven auf, welche den von Herrn Jaffe bei seinem Vortrage ausgeprochenen würdig zur Seite stehen.

Herr Kayser macht darauf aufmerksam, daß der Antrag in der Weise geändert werden müsse, wenn er Aussicht auf Erfolg haben sollte, daß man den Reichstag auffordert, eine genaue Declaration zu geben. So wie der Antrag jetzt lautet, ist er nicht empfehlenswerth, weil dadurch der Reichstag gewissermaßen die ihm verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse überschreiten würde. Was darin gefordert werde, sei Sache der Gerichte.

Der Antrag wird unter Vorbehalt der von Herrn Kayser empfohlenen redactionellen Aenderungen angenommen.

Der nachfolgende, von Greiz gestellte Antrag:

„Mehr als einer dem Gesetze vom 15. Juni 1883 genügenden Caffe darf kein Versicherungspflichtiger angehören.“

wird mit großer Majorität abgelehnt.

Zu dem folgenden, von Bauen gestellten Antrag:

„Der Congress wolle gesetzliche Bestimmungen beantragen, welche den Ärzten die durch Coalition erzwungenen ungewöhnlich hohen Gebührensätze verbieten.“

Heine wendet sich gegen diesen Antrag. Er könne zwar eine Reihe von Doctor-Rechnungen produciren, die das Maß des Willigen bedeutend überschreiten, gäbe aber zu bedenken, daß es einen eigenthümlichen Eindruck machen müsse, wenn man den Ärzten das Recht nicht zustehen wolle, was man für sich selbst in Anspruch nehme; gegen Uebergriffe müsse man sich eben durch einseitiges Vorgehen schützen.

Jaffe beantragt Uebergang zur Tagesordnung und wird dieser Antrag angenommen.

Es wird nun $\frac{1}{4}$ Stunde Pause und Fortsetzung der Berathungen bis 8 Uhr Abends beantragt und angenommen.

Nach beendigter Pause gelangt nach längerer Discussion ein Antrag Heine's zur Annahme, welcher dahin geht, daß dem Vorstande solcher Caffen, welche dem § 75 des Krankencassen-Gesetzes genügen wollen, das Recht eingeräumt werde, mit Umgehung der Generalversammlung Statutenänderungen vorzunehmen, wenn diese nur den Zweck haben, dem Gesetze zu genügen.

Der Antragsteller motivirt seinen Antrag damit, daß unter den heutigen Verhältnissen jeder kleinlichen, unwesentlichen Aenderung halber eine Generalversammlung einberufen werden müsse, was jedesmal der betr. Caffe große Kosten verursache.

Nachdem noch einige Geschäftsordnungs-Anträge erledigt, erfolgt Schluß der Sitzung.

Am 16. November beschäftigte sich der Congress bis gegen Schluß mit Erledigung der gestellten Anträge, von denen wir die wichtigsten der zur Annahme gelangten folgen lassen.

a) Zum Krankencassen-Gesetz:

Dem § 6 ist folgende Fassung zu geben: „Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Beginn der Krankheit bis u. i. w.“

mit einem Zusatz von Dresden:

„Wenn die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.“

Dazu das Amendement von Heine:

„Eofern er nicht nachweisen kann, daß die Anmeldung rechtzeitig unmöglich war.“

Es wurde ferner beschlossen zu § 7:

„Daß ein Caffenmitglied, welches der Simulation verdächtig ist, auf Antrag des Vorstandes in's Krankencassen gehen muß.“

(Schluß folgt.)

Bereine und Versammlungen.

Breslau. Für Sonnabend, den 20. November, war hier eine große öffentliche Tischlerversammlung im Saale des „Breslauer Concerthauses“ einberufen worden, welche von ungefähr 400—500 Personen besucht wurde. Nachdem der Einberufer der Versammlung, Herr Brosig, zum Tagesvorsitzenden gewählt worden und derselbe seine Erwartung auf einen ruhigen Verlauf der Versammlung ausgesprochen hatte, richtete er an den überwachenden Polizeicommissarius, welcher mit zwei Civilpersonen an einem Tische rechtsseitig vom Vorstandstische Platz genommen hatte, die Frage, was für Personen es seien, welche bei ihm säßen. Während der Herr Commissarius erwiderte, daß er sich nicht interpelliren lasse und gar keine Verpflichtung habe, darüber Auskunft zu geben, daß der Vorsitzende sich beschweren wolle, wenn er im Recht zu sein glaube, wurden verschiedene Rufe „Hans“ laut. Der Vorsitzende machte dieser Episode ein Ende, indem er erklärte, es solle der Beschwerdeweg angetreten werden. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung: „Der Congress der deutschen Tischlergesellen zu Gotha“, referirte der Vorsitzende und begründete die Nothwendigkeit, daß auch seitens der Breslauer Tischlergesellen ein Delegirter nach Gotha, woselbst der genannte Congress am 28. und 29. December et. stattfinden sollte, geschickt werde, mit dem Hin-

weise auf die traurige Lage der Tischler. Aus den längeren Ausführungen seien einzelne Gedanken hervorgehoben. Wir lebten, meint Redner, in einer Zeit, wo der „Riese Dampf“ und der „Löwe Capital“ ihre Orgien feierten. Holtlos und hilflos sei die Macht des einzelnen Arbeiters dem Capital gegenüber; um jeden Preis müsse er seine Arbeitskraft loschlagen und sei der Ausbeutung preisgegeben. Nur in der Vereinigung könnten die Arbeiter die Höhe des Lohnes bestimmen. Deshalb müsse Jeder in den Fachverein eintreten. Nur vereinigt können die Arbeiter ihre Forderungen stellen. Um dies zu können, müßten sie auch Mittel haben, und diese müßten durch die wöchentlichen Beiträge angesammelt werden. Weigere sich der Arbeitgeber, auf die Forderungen der Arbeiter einzugehen, dann stehe ihnen das Recht der Arbeitseinstellung zu. Auf die Statistik im Tischlergewerbe übergehend, bemerkt Redner, daß diese helfen solle, die stumpfe Masse der Gesellen aufzurütteln und der Gesellschaft den Abgrund zu zeigen, auf dem sie sorglos umherwandle. Die Statistik lehre uns, die Arbeitszeit sei eine so lange, daß es ein Hohn auf die heutige Zeit sei. Die Ueberstunden würden Hunderten von Collegen Gelegenheit zur Arbeit geben, während diese jetzt ohne Arbeit seien und dem Verbrechen in die Arme getrieben würden. Der Arbeitsertrag ferner reiche nicht aus zur Befriedigung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse. Die übermäßige Arbeitszeit bedinge einen übermäßigen Kräfteverbrauch, der bei dem geringen Verdienste nicht ersetzt werden könne. Lungen- und andere Krankheiten rafften die Tischler im besten Mannesalter weg. Dem Hunger und Elend sei dann die Familie preisgegeben. Solchen Zuständen dürfe man nicht mit verchränkten Armen zusehen, sondern Jeder müsse die Organisation der Arbeiter fördern helfen. Schließlich kennzeichnete Redner die schamlose Denunciation der hiesigen Innungsmeister, welche die Gesellen bei den Behörden als Socialdemokraten anzuschwärzen suchen. (Lebhafte Weisfall.) Herr Tischmann plaidirte nach Eröffnung der Debatte für Entsendung eines Delegirten nach Gotha und berechnete den Durchschnittslohn der Tischlergesellen hier selbst auf 9.75 M. bis 10 M. pro Woche, ein Lohn, der zur Ernährung der Familie ganz unzureichend sei. Der Vorsitzende will am Sonnabend erlebt haben, daß einige Gesellen mit 6 M. nach Hause gegangen seien. Die Versammlung beschloß sodann die Absendung eines Delegirten nach Gotha. Als solcher wurde der Vorsitzende gewählt. Derselbe nahm die Wahl an. Es wurde außerdem noch eine Commission von 7 Personen gewählt, welche dem Delegirten eine bestimmte Instruction mitgeben soll. Die Kosten sollen durch Sammlungen per Listen gedeckt werden. „Ueber das Zuschickwesen sonst und jetzt“ referirte der stellvertretende Vorsitzende, Herr Bergmann. Früher habe, wie Redner ausführte, nur derjenige Geselle eine gute Adresse auf Arbeit bekommen, welcher gut bezahlte. Er schilderte die Wahl der Altgesellen, welche nach dem Innungsboten das Zuschickwesen in die Hand nahmen, und bezeichnete jene Versammlungen, in denen die Wahl vollzogen wurde, als „Madauversammlungen“. Dabei sei recht viel für Essen und Trinken ausgegeben worden. Im Jahre 1842 habe die Summe hierfür 52 Thlr. 12 Sgr., im Jahre 1884, wo der letzte Altgeselle vorhanden gewesen, 142.10 M. betragen. Im Laufe von 27 Jahren seien 1844.60 M. für leibliche Genüsse ausgegeben worden. Und jene Altgesellen hätten für das Tischlerhandwerk weiter nichts gethan, als die Krankencasse verwalten. Nach Erlaß des Krankencassengesetzes habe die hiesige alte Tischlerinnung den Arbeitsnachweis forigeführt. Ueber den gegenwärtigen Leiter desselben seien viele Klagen laut geworden, deren Redner verschiedene namhaft macht. Der Vorsitzende hat auch brave Kleinmeister in der Innung entbedt, welche ebenso litten, wie die Gesellen, und sich für die Bestrebungen der letzteren interessirten. Er klagt Herrn Kimmel an, daß er die Kleinmeister anreize, nicht mit den Gesellen zu gehen. Schließlich gelangte eine Resolution zur Annahme, in welcher die Versammlung erklärt, daß das System des Zuschickwesens der alten Tischlerinnung eine Beschränkung persönlicher Freiheit enthalte. Es müsse dahin gewirkt werden, daß fortan der Arbeitsnachweis der Tischlerinnung möglichst wenig benutzt und derselbe in die Hände der Gesellen gelegt werde. Der Vorsitzende verlas sodann einen Brief, in welchem ein Geselle, welcher in öffentlichen Wirtschaften damit renommirt habe, daß er 18 bis 20 M. pro Woche verdiene, getadelt wird, weil der Betreffende in die eigene Tasche lüge und damit nur der Allgemeinheit schade. Es gelangt demnächst noch eine zweite Resolution zur Annahme, durch welche die Gesellen aufgefordert werden, sich im gegebenen Falle des Arbeitsnachweises der Gesellen zu bedienen. Herr Bergmann ersucht die Anwesenden um Mittheilung darüber, wie hoch die Löhne und wie groß die Arbeitszeit bei Ausführung der Submissionsarbeiten an der Irrenanstalt und am Regierungsgebäude gewesen seien und hauptsächlich, wie die Qualität der geleisteten Arbeit beschaffen war. Das Material ließe sich in einer späteren Versammlung verwerthen. Nachdem der Vorsitzende nochmals zum

Festhalten an der gemeinsamen Sache aufgefordert und das Vorgehen der Meister gegen den Fachverein scharf kritisiert hatte, schloß er die Versammlung, welche um 8 1/2 Uhr begonnen, um 11 Uhr.

Altona. Der Fachverein der Tischler hielt am 23. Nov. eine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1) Ergänzungswahl der Sonntags-Controlcommission; 2) Wie verhalten wir uns zu einem Buchführungscurfus? 3) Fragelasten und Verschiedenes. Zum ersten Punkt berichtet die Commission, daß sie seit ihrem zweimonatlichen Bestehen ca. 20 Werkstätten gefunden, in welchen Sonntags gearbeitet wird. Von diesen Werkstätten wird eine veröffentlicht, in welcher an drei auf einander folgenden Sonntagen gearbeitet wurde; jedoch wird in Wälde dieser Publication die von zehn anderen Werkstätten folgen. Um die Controle besser ausüben zu können, wird die aus fünf Personen bestehende Commission durch weitere fünf Mitglieder verstärkt, wodurch auch eine genauere Statistik über die Sonntagsarbeit zusammengestellt werden kann. Zum zweiten Punkt wurde die Möglichkeit eines Buchführungs- oder Fachcurfus besprochen und betont, daß man durch Einführung eines solchen Curfus die indifferenten Kollegen heranziehen könne, auch könnten unsere Gegner dann nicht mehr den Fachverein als einen Streikverein verdächtigen. Es haben sich jetzt 20 Mann zur Theilnahme bereit erklärt. Auf Antrag wurde der Vorstand beauftragt, in dieser Sache mit einem diesbezüglichen Institut Rücksprache zu nehmen. Zum dritten Punkt fanden sich zwei Fragen vor: 1) „Wer muß ein Arbeitsbuch haben?“ Hierzu wurden vom Schriftführer die diese Frage behandelnden §§ 107—114 der Gewerbeordnung verlesen und erläutert. Die zweite Frage: „Kann der Geselle, welcher auf Veranlassung des Arbeitgebers sein eigenes Werkzeug halten muß, wenn ihm dasselbe durch Feuer vernichtet wird, den Arbeitgeber dafür verantwortlich machen?“ wurde verneint und zugleich darauf hingewiesen, daß der beste Schutz hierfür sei, wenn der Arbeiter sein eigenes Werkzeug versichert, was bei einem Werthe von M. 150 jährlich M. 3 kostet. Den Mitgliedern wird noch bekannt gegeben, daß von jetzt ab die Arbeit auf dem Arbeitsnachweisbureau Morgens von 9—10 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr vergeben wird. Auch wird vom Vorstand mitgetheilt, daß er die Herberge revidirt und Alles in Ordnung gefunden hat. Seit dem 1. August haben dort 60 zugereiste Kollegen übernachtet. Es wurde noch beschlossen, auf die nächste Tagesordnung „Anträge zum Verbandstag“ zu setzen.

Elmsborn. Am Sonntag, den 21. November, feierten die Mitglieder der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w. von Elmsborn und Uetersen das zehnjährige Bestehen der Casse durch Concert und Ball im „Hofsteinschen Hof“ zu Elmsborn. Als Gast war der zweite Vorsitzende der Casse, Herr Roenen aus Hamburg, erschienen, welcher durch eine Festrede ausführte, wie sich die Casse aus kleinen Anfängen zu ihrer jetzigen Größe entwickelt habe, wozu auch die Zahlstellen Elmsborn und Uetersen, deren Thätigkeit Redner besonders hervorhob, mit beigetragen habe. Herr R. entledigte sich seiner Aufgabe zur Zufriedenheit aller Anwesenden und schloß mit einem Hoch auf das fernere Gedeihen der Casse, insbesondere der beiden beteiligten Zahlstellen, nachdem er vorher noch diejenigen Festtheilnehmer, die noch nicht Mitglieder unserer Casse sind, aufgefordert hatte, dieser oder wenigstens einer andern freien Hilfskasse beizutreten. Von verschiedenen Theilnehmern wurden noch Hochs ausgebracht auf den Vorstand in Hamburg, die Ortsverwaltungen der beteiligten Zahlstellen und auf die anwesenden Damen, sowie mehrere humoristische Vorträge gehalten. Der Tanzlust wurde bis Nachts 2 Uhr gehührend Rechnung getragen. Dank der vortrefflichen Arbeit und Anordnung des Festcomités verlief das Fest in der aller schönsten Weise, wenn sich nicht zum Schluß noch einige Arbeitgeber bewegen gefühlt hätten, ohne Einladung und Festzeicher dasselbe durch ihre Anwesenheit zu verherrlichen. Es wurde jedoch mit den Herren kurzer Proceß gemacht; da sie nach geschener Aufforderung das Local nicht verließen, wurden sie einfach an die frische Luft befördert. In etwas wurden das Festcomité und die Ortsverwaltung dadurch enttäuscht, daß nicht einmal die nächstgelegene von den umliegenden Zahlstellen vertreten war, trotz geschener Einladung durch diese Zeitung. Eine schriftliche Einladung an eine benachbarte Zahlstelle wurde von dieser keiner Beantwortung werth erachtet. Die Abrechnung über das Fest weist eine Einnahme von M. 111 und eine Ausgabe von M. 81.50 auf, mithin einen Ueberschuß von M. 29.50. Derselbe wird zu zwei Dritteln dem Agitationsfonds und zu einem Drittel dem Invalidenfonds überwiesen.

S. S.

Bermischtes.

Von der Unfallversicherung. Das Reichsversicherungsamt hat in seiner Sitzung am 8. Novbr. mehrere wichtige Entscheidungen getroffen. Der Arbeiter H. war in einer

Holzappapfabrik, als er nasse Pappen fortschaffen wollte, nach einigen Schritten umgefallen und verstarb auf der Stelle. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Wittve auf Rente ab, und ebenso entschied das Schiedsgericht, nachdem der ärztliche Sachverständige erklärt hatte, daß der Tod des H., welcher nach Aussage der Klägerin selbst an heftigem Herzklopfen gelitten hätte, durch ein inneres Leiden erfolgt sei und in ursächlichem Zusammenhang mit seiner Beschäftigung nicht gestanden habe. Diese Entscheidung focht die Klägerin im Recurs an; derselbe wurde aber zurückgewiesen. — Der Maschinist und Schmied B. hatte sich in einer Fabrik in Mannheim während des Betriebes von Daumen der linken Hand so verlegt, daß er im Gelenk abgenommen werden mußte. Die Berufsgenossenschaft sprach ihm 25 Procent der vollen Rente zu. Das Schiedsgericht erhöhte die Rente auf 40 Procent, wies aber den Anspruch auf eine Rente von 75 Procent zurück. Das Reichsversicherungsamt wies aber den eingelegten Recurs zurück, weil es annahm, daß der Verletzte 60 Procent seiner Erwerbsfähigkeit behalten habe. Wenn, so heißt es weiter in den Gründen, von dem Kläger behauptet wird, daß die zuerkannte Rente zusammen mit dem verbleibenden Verdienst dem Verletzten sein früheres Jahreseinkommen einbringen müßte, so ist dies rechtsthümlich. Für den verlorenen Theil der Erwerbsfähigkeit soll nur eine Entschädigung von 66 2/3 Procent gewährt werden. — Der Arbeiter D. wurde auf Burg Hohenzollern beschäftigt. Am 11. October nahm er während der Mittagspause seine Mahlzeit in der auf der Burg befindlichen Restauration ein. Bei der Rückkehr zur Arbeit verunglückte er auf dem Burghof derartig, daß eine dauernde Erwerbsunfähigkeit eintrat. Der Militäriscus lehnte den Anspruch auf Rente ab, weil der Unfall sich nicht im Betriebe ereignet hätte. Das Schiedsgericht des 14. Armee-corps zu Karlsruhe sprach jedoch die Rente zu, weil der Unfall noch als ein im Betrieb vorgekommener zu charakterisiren sei. In der Hauptsache bestätigt das Reichsversicherungsamt die ergangene Entscheidung. — Der Tagelöhner F. war bei einem Neubau in Frankfurt a. M. mit Betonarbeiten beschäftigt worden. Durch die Hantirung mit der Schippe hatten sich Schwielen in der Hand gebildet, welche eine Entzündung und im Weiteren eine Steifheit der Finger verursachten. Die Berufsgenossenschaft erkannte den Anspruch auf Rente nicht an und dahin machte sich auch das Schiedsgericht schlüssig. Dieses begründete seine Entscheidung damit, daß unter einem Betriebsunfall begrifflich nicht solche Einwirkungen auf den Körper des Arbeiters zu verstehen seien, wie sie der Betrieb des betreffenden Gewerbes mit sich zu führen pflege. Vielmehr wären es die dem Betriebe eigenthümlichen besonderen Gefahren, gegen welche das Gesetz den Arbeitern Sicherheit verschaffen wollte, und es sei unter einem Betriebsunfall ein den regelmäßigen Gang des Betriebes unterbrechendes, abnormes Ereigniß zu verstehen. Nur als eine Folge des regelmäßigen Betriebes stelle es sich aber dar, wenn die Hand eines Arbeiters durch fortgesetzten Gebrauch schwierig werde. Die Entlohnung der Schwielen in Verbindung mit der darauf folgenden Entzündung trage den Charakter einer Krankheit, nicht aber den einer Körperverletzung an sich. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger den Recurs, jedoch erfolglos, ein.

Unlängst wurde ein schwarzer Wallnußbaum in Charlton County, Va., gefällt, dessen eine Stammeslänge 18 Fuß war und am Ende einen Durchmesser von 63 Zoll hatte und ungefähr 3500 Fuß Holz enthielt. Es bedurfte vier Foch Ochsen, um den Baum aus dem Walde bis zur Eisenbahn zu bringen. Das Gewicht betrug 26,000 Pfund. Das zweite Stammende war 12 Fuß lang und maß 43 Zoll am dicksten Ende.

Eine socialistische Arbeiter-Genossenschaft. Die socialistische cooperative Genossenschaft, der Voornit in Gent, ist staatlich als Corporation anerkannt worden. Der Voornit, an dessen Spitze der Socialistenführer Anseele steht, nimmt einen großen Aufschwung; er hat für 40,000 Fracs. ein 1200 Quadratmeter großes Grundstück zur Anlegung einer großen (zweiten) Bäckerei erworben, die Deseu liefert die deutsche Fabrik Vorbecker; eine Mälzerei wird an gelegt; drei Volksapotheken, eine Druckerei und Zeitung besitzt der Voornit schon, und jetzt schweben Verhandlungen zur Errichtung einer Werkstat, in der die Arbeiter für Rechnung des Voornit arbeiten sollen. Der Voornit hat eine streng socialistische Tendenz; er leitet alle Genter Arbeitseinstellungen und thatsächlich die belgische Arbeiterpartei.

Zwangsmassregeln einer Innung. Die Bäcker-Innung in Stolp hat, wie die „Berl. Morg.-Ztg.“ berichtet, folgende Zwangsdecrete erlassen: 1) Vom 1. Januar ab darf kein Meister mehr als 2 Lehrlinge halten. 2) Vom 1. Januar ab hat jedes Innungs-Mitglied seinen ganzen Bedarf von Mehl aus der Fabrik von Crepien zu Stettin zu beziehen. 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf ein Exemplar der in Berlin erscheinenden „Bäcker-Zeitung“ zu abonniren. 4) Wahl einer Commission zur Befestigung des Zwischenhandels mit Backwaaren. 5) Erwerbung

eines Actuels der preussischen Classenlotterie aus der Innungscasse. (Offenbar eine Folge der landrätlichen Aufrufe.) Die „Bäcker-Zeitung“ ist mit diesen Beschlüssen sichtlich zufrieden, denn sie theilt dieselben unter der Devise mit: „Wie die Innungen in Hinterpommern wirtschaften.“ Ein Commentar hierzu ist überflüssig.

Das Einrahmen kostbarer Bilder. Bei dem Einrahmen der Bilder wird in den meisten Fällen noch recht unpraktisch verfahren. Für gewöhnlich wird das Glas in den Falz des Bilderrahmens gelegt, hierauf kommt unmittelbar das Bild zu liegen, und letzteres wird dann mit einer hölzernen u. Rückwand belegt. In manchen Fällen wird auch, um dem Eindringen des Staubes zwischen den Fugen entgegenzutreten, die Rückwand mit Papier überklebt, und damit glaubt man genug gethan zu haben. Bei kostbaren Bildern, wie Stahl oder Kupferstichen, ist jedoch diese Methode irrationell. Hat man z. B. einen Kupferstich, so wächst dieser aus, d. h. ein Theil des in der Druckerchwärze enthaltenen Oeles tritt auf die Oberfläche und beschmiert das Glas, wenn auf diesem unmittelbar das Bild ruht. Wechelt die Temperatur und ist der Feuchtigkeitsgehalt der Luft ein verschiedener, so schwinden die Gläser selbst dann, wenn dieselben in einem trockenen Raum sich befinden; ja nicht selten kommt es vor, daß das Wasser tröpfchenweise am Glase herunterfließt. Liegt ein kostbares Bild unmittelbar am Glase an, so wird es demnach naß; es bilden sich in kürzester Zeit Wasser, Staub, bei Kupferstichen auch Fleckflecke; durch Pilzvegetation entstehen Moderflecke. Um letztere Uebelstände zu vermeiden, ist von Felsing ein Verfahren vorgeschlagen worden, welches man in folgender Weise zur Anwendung bringt. Das Glas wird im Rahmen mit Kleisterpapier so dicht verklebt, daß weder Staub noch Pilzkeime durch die Falzfugen eindringen können. Hierauf wird — und dies ist das Wesentlichste — das Bild (Kupfer- oder Stahlstich) auf einen „Blindrahmen“ geklebt, der an seinen breiten, dem Papier zugekehrten Schenkel so abgefaßt werden muß, daß das Bild nur an den äußersten schmalen Flächen, etwa 2—3 mm breit, aufliegt. Sonst darf der Blindrahmen die Rückseite des Bildes nirgends berühren. Zwischen Glas und Bild werden Pappensireifen in den Falz des Rahmens eingelegt, um eine Berührung des Glases unmöglich zu machen. Das Bild stützt man nur leicht und überzieht die Rückseite nicht mit einer hölzernen Rückwand, sondern mit einem Vogen stark geleimten Papierses. Bei kostbaren Bildern sollte das Einrahmen nie anders vor sich gehen, als nach letzterem Verfahren.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter Deutschlands. (G. S.)

Bekanntmachungen des Vorstandes.

In diesen Tagen wird an sämtliche Ortsverwaltungen ein Circular zum Versand gelangen, dessen Studium wir den Ortsbeamten dringend empfehlen; die darin angeführten Verhaltensmaßregeln zur Vorbeugung der unrechtmäßigen Ausnutzung unserer Casse ersuchen wir möglichst zur Ausführung zu bringen.

Der Vorstand.

J. W.: G. Blume, W. Gramm.

Bekanntmachungen der Haupt-Cassirer.

Die Abrechnungsformulare zur Aufstellung der Abrechnung für das 4. Quartal 1886 werden in diesen Tagen an sämtliche Ortsverwaltungen versendet werden; da das oben erwähnte Circular diesen Formularen beigelegt ist, so ersuchen wir die Bevollmächtigten, die Sendung sofort zu öffnen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß es notwendig ist, daß von sämtlichen Mitgliedern bis Schluß des Jahres die Beiträge entrichtet werden, damit so wenig Reste wie eben möglich zu verzeichnen sind.

Alle diejenigen Mitglieder, welche bei Schluß des Jahres mehr wie sechs Beiträge schulden, werden sämtlich auf Grund des § 6a vom Vorstande ausgeschlossen.

Wir ersuchen die Ortsbeamten, dieses den Mitgliedern bekannt zu machen und dieselben zur Zahlung der rückständigen Beiträge aufzufordern.

Die verspätete Einblendung der Quartals-Abrechnungen wird seitens der Ortsbeamten vielfach damit entschuldigt, daß es ihnen zur Fertigstellung an Zeit mangelt. Diese Entschuldigung können wir indessen diesmal durchaus nicht gelten lassen, indem während der vielen Feiertage (Weihnachten und Neujahr) Zeit genug vorhanden ist, um die Abrechnung mindestens soweit vorzubereiten, daß die Fertigstellung nur noch wenig Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wir müssen diesmal ganz besonders darauf bringen, daß die Abrechnungen pünktlich eingesendet werden, da wir gesetzlich verpflichtet sind, die Jahresabrechnung vor dem 1. April 1887 bei der Aufsichtsbehörde einzureichen; bevor wir indessen die Jahresabrechnung fertigstellen können, müssen wir zunächst die Quartalsabrechnung fertig haben. Also thue ein Jeder seine Schuldigkeit, damit wir unseren Verpflichtungen nachkommen können.

